

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.074.704

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9607/J-NR/2022

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9607/J betreffend "Vertragsverletzungsverfahren, Studien und Reformaufrufe: Stillstand der Berufsreglementierung in Österreich", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 28. Jänner 2022 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Welche Vertragsverletzungsverfahren sind aktuell im Zuständigkeitsbereich des BMDW offen? (Bitte jeweils Verfahren, Gegenstand, betroffenen Bestimmungen, Stand, Position des BMDW und Zeitplan angeben)*

Folgende EU-Vertragsverletzungsverfahren, für die das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort federführend zuständig ist, sind aktuell offen und befinden sich durchgängig in der Stufe 1 "Mahnschreiben":

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/0233 betreffend RL 2016/0097 über Versicherungsvertrieb: Vollumsetzung durch die Versicherungsvermittlungsnovelle 2018, BGBI. I Nr. 112/2018, das Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018, BGBI. I Nr. 16/2018, die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz. Die Richtlinie 2016/0097 ist aus Sicht der Republik Österreich vollumfänglich implementiert. Diesbezüglich erfolgt aktuell eine Abstimmung mit der Europäischen Kommission (EK), da das laufende Vertragsverletzungsverfahren noch nicht eingestellt wurde.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2377 betreffend Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (Einheitlicher Ansprechpartner): Ein laufender Austausch meines Ressorts mit der EK zur Umsetzung der Richtlinie auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2011, geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018) findet auf Bundesebene statt. Auf Grund landesrechtlicher Umsetzungsmaßnahmen besteht eine Mitbetroffenheit der Länder.
- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0104 wegen RL (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften: Die Umsetzung erfolgte im Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 (BGBl. I Nr. 176/2021). Auf dessen Grundlage wurden die Verordnung über die Zustellung und Vollstreckung im Europäischen Wettbewerbsnetz (BGBl. II Nr. 486/2021) und die Verordnung über die Anwendung der Kronzeugenregelung des Wettbewerbsgesetzes (BGBl. II Nr. 487/2021) erlassen. Die Notifikation an die EK wurde bereits durchgeführt und es wurde ein Ersuchen um Verfahrenseinstellung an die EK gerichtet.
- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0132 bis 0143 betreffend RL 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette: Vollumsetzung durch das Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005) und die Novelle des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz, BGBl. I Nr. 239/2021). Die Notifikation dieser Umsetzungsmaßnahmen an die EK wurde bereits durchgeführt.
- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/2088 betreffend RL 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft: Zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde die Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (BGBl. II Nr. 293/2019) erlassen und der EK notifiziert. Eine Novelle des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen ist in Ausarbeitung und befindet sich derzeit in Begutachtung. Einzelne Bestimmungen der GewO 1994 (§§ 87 Abs. 1 Z 3, § 367 Z 25, § 368) dienen ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie und wurden der EK bereits notifiziert.
- Verfahren Nr. 2021/0363 betreffend RL (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie): Zur Umsetzung der Richtlinie wurde ein umfassender Gesetzesentwurf erarbeitet, der sich derzeit in politischer Koordination befindet.
- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/2205 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der RL (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer

Berufsreglementierungen: Zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde das Bundesgesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 67/2021) erlassen und der EK notifiziert. Eine Stellungnahme der Republik Österreich zum Mahnschreiben der EK befindet sich in Ausarbeitung, nachdem mein Ressort bereits eine einschlägige Stellungnahme an das koordinierend zuständige Bundeskanzleramt übermittelt hat.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

2. *Welche konkreten Bestimmungen im Bereich der Berufsreglementierung widersprechen aus Sicht der Europäischen Kommission den unionsrechtlichen Vorgaben?*
2. *Welche Maßnahmen werden vom BMDW aktuell vorbereitet, um im Bereich der Berufsreglementierung unionsrechtlichen Vorgaben einzuhalten?*

Das in der Anfrage angesprochene Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/2205 betrifft die Umsetzung der RL (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Darin wird nicht die Berufsreglementierung selbst behandelt, sondern die Umsetzung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfungsverfahrens vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Im Übrigen ist auf die Antwort zu Punkt 1 der Anfrage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

3. *Welche Maßnahmen zur Vereinfachung der Berufsausübung in Österreich sind im BMDW angesichts der OECD-Studie bzgl. Fehlens von Unternehmer_innen für das Jahr 2022 vorgesehen?*

Der "OECD Economic Survey: Austria 2021" enthält auf Seite 126 die Empfehlung "Reduce regulatory burdens in entering market services without undermining their quality and skill standards." Damit ist die Herausforderung angesprochen, einen Ausgleich zu finden zwischen einem möglichst freien Zugang zur unternehmerischen Tätigkeit einerseits und den öffentlichen Interessen andererseits, wie etwa die Qualität der Dienstleistung, die Qualifizierung der Berufsangehörigen oder die Sicherung des Systems der dualen Berufsausbildung. Die derzeit bestehenden Gewerbereglementierungen sind das Ergebnis eines derartigen Ausgleichs.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

4. *Welche konkreten Maßnahmen sind im Rahmen der vonseiten des BMDW immer wieder erwähnten "laufenden Evaluierung" der Gewerbeordnung für das Jahr 2022 vorgesehen?*

Die Gewerbeordnung und die ihr zugehörigen Verordnungen unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen und Anpassungen. Für alle vergangenen und laufenden Vorhaben werden Evaluierungen erstellt. Das dafür im Wesentlichen vorgesehene Instrument ist die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung im Sinne des § 17 Bundeshaushaltsgesetz und der WFA-Grundsatz-Verordnung. Diese Analysen werden als Teil der Begleitmaterialien zu Regelungsvorhaben ausgearbeitet und im Rahmen der Begutachtung vor Erlassung der Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

5. *Inwiefern wird im Rahmen "laufender Evaluierungen" die Zusammenlegung von Gewerben geprüft?*

Eine weitreichende Form der Zusammenlegung von reglementierten Gewerben ist bereits durch die Einführung der verbundenen Gewerbe gemäß § 6 GewO 1994 erfolgt. Im Sinne von § 30 GewO 1994 sind Gewerbetreibende, die zur Ausübung eines Gewerbes befähigt und berechtigt sind, auch berechtigt, die Leistungen der anderen Gewerbe zu erbringen, aus denen sich ein verbundenes Gewerbe zusammensetzt, ohne eine weitere Gewerbeberechtigung erlangen zu müssen. In § 94 GewO 1994 sind eine Vielzahl von verbundenen Gewerben bzw. Handwerken angeführt, bei denen bis zu sechs Gewerbe unter einer Ziffer kombiniert wurden.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

6. *Inwiefern wird im Rahmen "laufender Evaluierungen" die Abschaffung von Gewerbearten anhand niedriger Zahlen bei Gewerbescheinen und Lehrausbildungen geprüft?*

Die Zahl der Gewerbearten bzw. Gewerbewortlaute ist grundsätzlich nicht begrenzt. Im Sinne des § 5 Abs. 2 GewO 1994 sind freie Gewerbe jene Tätigkeiten, die nicht als reglementierte Gewerbe gemäß § 94 oder Teilgewerbe gemäß § 31 ausdrücklich angeführt sind. Gewerbetreibende sind in der Bezeichnung ihres Gewerbes unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 94 GewO 1994 weitgehend frei. Darüber hinaus steht es ihnen zu,

Gewerbewortlauten einzuschränken. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Ein teilung in Gewerbearten vor allem in der Praxis der Gewerbeverwaltung mit dem Ziel von übersichtlichen Eintragungen in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA). Zu die sem Zweck wurde eine Kategorisierung von Gewerben durch GISA-Schlüsseltabellen vor genommen, nach denen Eintragungen von Gewerben durch die Gewerbebehörde in das GISA vorgenommen werden können.

Darüber hinaus ist auf die grundsätzliche Gebühren- und Abgabenfreiheit der Verfahren nach der Gewerbeordnung zu verweisen; auch das Verfahren der Gewerbeanmeldung ist für den Anmelder kostenfrei.

Wien, am 28. März 2022

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

